

Richtlinie Beiträge an Anlässe zur Sport- und Bewegungsförderung

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann Sportveranstaltungen mit Mitteln aus dem Sportfonds unterstützen, wenn diese im Kantonsgebiet stattfinden. In Ausnahmefällen ist die Unterstützung von ausserkantonalen Anlässen mit grosser Bedeutung für den Kanton Schwyz gestattet.

1. Vergabe von Organisationsbeiträgen an Sportanlässe

a. Beitragsberechtigung

Als Veranstalter treten namentlich überregionale Verbände, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, lokale Interessensgruppen sowie private Träger auf. Die Sportfondskommission kann die Beitragsberechtigung reduzieren oder absprechen, wenn eine Organisation nachweislich kommerzielle Interessen verfolgt, den Branchenstandard für den Schweizer Sport, namentlich das Doping- und Ethik-Statut nicht einhält, oder hohe gesundheitliche Risiken bestehen.

Berücksichtigt werden kantonale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen, welche im Kanton Schwyz stattfinden. Ausgenommen sind neben e-Sports Veranstaltungen der reguläre Meisterschafts-, Liga- und Cupbetrieb, Trainingslager, vereinsinterne Wettkämpfe, Show-Veranstaltungen oder Schnupperanlässe. Zudem sind Bewegungs- und Sportanlässe von Schulen und militärische Veranstaltungen von der Beitragsgewährung ausgeschlossen. Trägt die gesuchstellende Sportorganisation nicht die volle Event-Verantwortung (bspw. Verein ist nur für die Helferakquise zuständig), wird der Beitrag entsprechend angepasst.

b. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe wird unter Berücksichtigung folgender Bemessungskriterien festgelegt:

- Haupt- oder Nebenorganisator des Sportanlasses;
- Kategorie (Einzugsgebiet);
- Dauer der sportlichen Aktivität / des Sportanlasses;
- Anzahl jugendliche (bis und mit 20 Jahre) und erwachsene Teilnehmer (ab 21 Jahren).

Über Beiträge an nationale oder internationale Grossanlässe (bspw. EM / WM) wird im Einzelfall befunden, bei Bedarf in Absprache mit Swiss Olympic, dem BASPO, betroffenen Kantonen sowie weiteren Stakeholdern.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Sportfonds und der Anzahl eingereicherter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung der erwähnten Parameter auf Antrag der Sportfondskommission jährlich neu festgelegt werden. Der Sportfondskommission obliegt es in begründeten Einzelfällen von den aufgeführten Kriterien abzuweichen.

2. Beitragsberechnung

a. Basisbeitrag

Stufe	Kategorie	Beitrag
1	lokale und kantonale Anlässe	Fr. 500.--
2	interkantonale und nationale Anlässe (ab 50% TN ausserhalb SZ)	Fr. 1500.--
3	offizielle Schweizermeisterschaften	Fr. 3000.--
4	vom nationalen Verband vergebene internationale Sportanlässe	Fr. 5000.--

b. Variabler Beitrag

Bemessungskriterien		Faktor	Kostendach
Dauer*	1 Tag	1.0 x Basisbeitrag	Fr. 5000.--
	mehrere Tage	1.5 x Basisbeitrag	Fr. 7500.--
Teilnehmer (TN)	Jugendliche	3.0 x Anzahl TN	Fr. 7500.--
	Erwachsene	2.0 x Anzahl TN	Fr. 5000.--

* Dauer: ≤ 5 Std. Gesamtdauer verteilt auf einen oder mehrere Tage = «1 Tag»
 ≥ 5 Std. Gesamtdauer verteilt auf mehrere Tage = «mehrere Tage»

Berechnungsbeispiel

Musterlauf		Faktor	Beitrag
Kategorie	Stufe 2 (Fr. 1500.--)	-	
Dauer	3 Tage	1.5 x Basisbeitrag	Fr. 2250.--
Teilnehmer	400 Jugendliche	3.0	Fr. 1200.--
	630 Erwachsene	2.0	Fr. 1260.--
Beitragstotal (gerundet):			<u>Fr. 4710.--</u>

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan (§ 8, GSV) die Beitragshöhe durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt.

3. Beitragsgesuch

[Gesuche](#) um Beiträge für Sportanlässe sind mindestens 30 Tage vor deren Durchführung elektronisch bei der Abteilung Sport einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen vorzubereiten:

- Angaben über den Veranstalter (Konto lautend auf den Verein / Organisator);
- Ausschreibung / das Programm als PDF-Datei;
- Veranstaltungsdauer;
- Erwartete Teilnehmerzahl.

Bis spätestens 60 Tage nach der Durchführung des Sportanlasses sind vom Organisator die finalen Angaben sowie die Rang- / Teilnehmerliste unaufgefordert mit dem entsprechenden [Formular](#) einzureichen. Nach Ablauf der Frist werden die pendenten Gesuche gelöscht und keine Beitragszahlungen mehr ausgerichtet.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt nach Eingang der finalen Angaben sowie der Rang- / Teilnehmerliste innerhalb von maximal drei Monaten.

5. Pflichten

Die Beitragsempfänger haben die Unterstützung durch Mittel aus dem Sportfonds sichtbar auszuweisen. Das aktuelle [Logo](#) „SWISSLOS - Sportförderung Kanton Schwyz“ ist bei Sportanlässen und Veranstaltungen in der offiziellen Ausschreibung, auf der Webseite, auf der Rangliste sowie mit einem Banner / einer Beachflag vor Ort anzubringen. Dies ist ohne Kostenfolgen für die Geschäftsstelle der Sportfondskommission zu realisieren. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2025.